

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	06.01.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/3725/04/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.02.2005	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
02.02.2005	Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing	Entgegennahme o. B.
Flächen für Windkraftanlagen / Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion		

Grund der Vorlage

Antrag der SPD-Fraktion (Drucksache Nr. VO/3725/04)

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion wird entgegen genommen.

Einverständnisse

keine

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Der Antrag der SPD-Fraktion zu Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (Drucksache Nr. VO/3725/04) ist vom Rat der Stadt am 20.12.2004 zur Vorberatung in den Ausschuss für Umwelt und in den Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung überwiesen worden. Die Verwaltung nimmt im Rahmen dieser Vorberatungen wie folgt Stellung:

Zu 1) *Die Verwaltung wird beauftragt, über den Sachstand zur Möglichkeit der Errichtung von Windkraftanlagen in Wuppertal zu berichten.*

Wie sich bereits in der stadtgebietsweiten Untersuchung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 986 – Flächen für Windkraftanlagen – gezeigt hatte, bestehen in Wuppertal aufgrund der Streubebauung im Außenbereich und aufgrund des hohen Waldanteils nur sehr geringe Möglichkeiten für die Windkraftnutzung. Im neuen Flächennutzungsplan sind neben den Konzentrationszonen „An der Marscheider Bach / östlich Linde“ und „Osterholzer Straße“ noch der Einzelstandort „Schöllерweg“ an der Stadtgrenze zu Haan sowie der bereits bebaute Einzelstandort an der Müllverbrennungsanlage Korzert dargestellt.

Damit wurden im neuen Flächennutzungsplan die in der Untersuchung zur FNP-Änderung Nr. 986 als möglich erachteten Standorte als Flächen für Windkraftanlagen dargestellt. Es wurde lediglich auf die Darstellung der ehemaligen Konzentrationszone „Nöllenerhammerweg“ verzichtet, weil sich im Baugenehmigungsverfahren für den unmittelbar benachbarten Standort an der Müllverbrennungsanlage herausgestellt hat, dass dort keine weiteren Anlagen errichtet werden können.

Die verbleibenden, grundsätzlich bebaubaren Standorte innerhalb der ausgewiesenen Flächen befinden sich in privatem Grundbesitz, so dass es letztlich von der Entscheidung des Grundeigentümers abhängt, ob und zu welchen Konditionen dort Windkraftanlagen errichtet werden können. Hinsichtlich der Konzentrationszone „Osterholzer Straße“ wird eine Bebauung erst nach Abschluss der Deponieaufschüttung möglich sein. Verschiedene Anfragen von Anlagenbetreibern für die Konzentrationszone „An der Marscheider Bach / östlich Linde“ führten bislang nicht so weit, dass Bauanträge gestellt wurden. Der Einzelstandort „Schöllерweg“ wurde seinerzeit aufgenommen, weil die Stadt Haan unmittelbar anschließend im Bereich Hermgesberg Windkraftanlagenstandorte in Betracht gezogen hatte. Interessenten für diesen Standort sind der Verwaltung jedoch nicht bekannt.

Außerhalb dieser Konzentrationszonen und Einzelstandortdarstellungen ist die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB in der Regel ausgeschlossen.

Die Genehmigungsfähigkeit von Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen kann nicht pauschal beantwortet werden. Von den drei bislang eingereichten Bauanträgen für Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen musste der Standort Obersondern bereits 1999 abgelehnt werden. In der Begründung zur verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Klage gegen diesen Ablehnungsbescheid ist 2002 auch die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 986 festgestellt worden. Die beiden im Bereich der geplanten Deponie Kastenbergraben beantragten Windkraftanlagen sind nach dem Beschluss des Rates vom 20.12.2004 ebenfalls abzulehnen. Über die Bauvoranfrage für einen Standort an der Siebenecker Straße ist noch nicht entschieden worden.

Zu 2) *Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die vorhandenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen neu ausgewiesen werden müssen. Über die Ergebnisse der Überprüfung ist ebenfalls zu berichten.*

Die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplandarstellung ist – wie oben erwähnt – verwaltungsgerichtlich bereits bestätigt worden. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen, hier entsprechend die Durchführung von FNP-Änderungsverfahren, besteht darüber hinaus gemäß § 1 (3) BauGB grundsätzlich kein Anspruch. Aus rechtlicher Sicht ist eine Änderung der Darstellungen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan daher nicht erforderlich.

Eine erneute stadtgebietsweite Untersuchung mit dem Ziel, weitere oder gar geeignetere Standorte für Windkraftanlagen auszuweisen, hätte nach Auffassung der Verwaltung wenig Aussicht auf Erfolg. Bereits bei der FNP-Änderung Nr. 986 ist ein geringster

Abstand von 300 m zu Wohngebieten und Einzelgebäuden zugrunde gelegt worden, um überhaupt „immissionsschutzrechtlich mögliche Standorte“ anhand weiterer Kriterien untersuchen zu können. Damit wurde der im seinerzeit geltenden Runderlass vom 29.11.1996 empfohlene Mindestabstand von 500 m bereits unterschritten. Auf Grundlage des z.Z. geltenden Windenergieerlasses vom 03.05.2002 müssen pauschal gewählte Abstände in der Bauleitplanung hinreichend städtebaulich begründet sein sowie die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Baugebiete und die besonderen Gegebenheiten vor Ort (z.B. Hauptwindrichtung) berücksichtigen.

Abgesehen davon, dass diese Maßgabe zu einem noch aufwändigeren Verfahren als die FNP-Änderung Nr. 986 führen würde, ist unter dieser Prämisse auch eher damit zu rechnen, dass im Einzelfall größere Abstände zugrunde gelegt werden müssten. Im angeführten Windenergieerlass wird darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht NRW im Rahmen seines Urteil vom 30.11.2001 in einem konkret zu entscheidenden Fall Abstände von 300 m zu Einzelgebäuden und Gehöften, von 300 bzw. 500 m zu überwiegend außerhalb des Ortszusammenhangs liegender Wohnbebauung sowie von 500 bzw. 750 m zu überwiegend im Ortszusammenhang liegender Wohnbebauung (beide Male je nach unterschiedlichen Himmelsrichtungen) als „nicht zu hoch gegriffen“ angesehen hat.

Ferner gilt unverändert die allgemeine Privilegierung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr 5 BauGB, der im Regelfall durch Ausweisungen im FNP an anderer Stelle öffentliche Belange entgegen stehen. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Regelfallvermutung anzuwenden ist.

Aus Sicht der Verwaltung wäre es daher sinnvoller, zunächst diese Prüfung im Rahmen einzelner Bauanträge durchzuführen, um dann ggf. dem Rat der Stadt zu empfehlen, ob eine Flächennutzungsplanänderung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt werden sollte.

Zu 3) Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. Flächen im Wuppertaler Stadtgebiet zu benennen, die zur Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen und Einzelstandorten um die für eine Windkraftnutzung in Wuppertal geeigneten Flächen. Sollten darüber hinaus weitere Standorte gefunden und beantragt werden, sollte wie unter Punkt 2) beschrieben verfahren werden.

Hinsichtlich der in der Begründung zur Drucksache Nr. VO/3725/04 angeführten Diskussion um den Standort Kastenberg ist festzustellen, dass auch in einem FNP-Änderungsverfahren die inzwischen konkretisierten landschaftlichen (und ggf. weitere) Belange zu berücksichtigen wären, indem sie in die Abwägung eingestellt würden. Insofern kann nicht vorausgesetzt werden, dass an dieser Stelle nach Abschluss eines FNP-Änderungsverfahrens die Darstellung einer Fläche für Windkraftanlagen erfolgen würde.

Eine frühzeitige Beteiligung des Rates im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren kann ein ausreichendes Maß an Planungssicherheit für die Investoren gewährleisten.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

keiner

Anlagen

keine